

17. Was zählt zum unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen?

Nur die genaue Erfassung der Einkünfte vermeidet Unterhaltsausfälle auf Seiten des Unterhaltsberechtigten und unzumutbare Beschränkungen in der Lebensführung des Unterhaltspflichtigen. Zur Feststellung des Einkommens sind stets sämtliche Einkünfte heranzuziehen; Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit, nicht selbstständiger Tätigkeit, Kapital, Vermietung/Verpachtung und sonstige Einkünfte nach § 22 EStG.

Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit sind regelmäßig alle Leistungen anzusetzen, d.h. auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Zulagen, Prämien, Überstundenvergütungen im Rahmen des Üblichen. Darüber hinaus zählen zum Einkommen auch sonstige vermögenswerte Vorteile (z.B. Wohnen in der eigenen Immobilie oder Nutzung eines Firmen-Pkws), sozialstaatliche Zuwendungen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld), BAföG und Versorgungsleistungen Dritter.

Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen des selbstständig Erwerbstätigen drückt sich in dem erzielten Gewinn aus, der im Rahmen der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmen-/Überschussrechnung ermittelt wird, wobei oft unterhaltsrechtliche Korrekturen vorgenommen werden müssen. Der Gewinn entspricht dem Bruttoverdienst des abhängig Erwerbstätigen. Das Nettoeinkommen ergibt sich nach Abzug von Steuern in tatsächlich entstandener Höhe und Vorsorgeaufwendungen in angemessenem Umfang.

Achtung: Insbesondere bei Selbstständigen setzt die Einkommensermittlung nicht nur fundiertes familienrechtliches Wissen, sondern zusätzlich auch steuerliche und bilanz- bzw. handelsrechtliche Kenntnisse voraus. Sowohl der Selbstständige selbst als auch der andere Ehegatte sind deshalb gut beraten, sich versierter anwaltlicher Hilfe zu bedienen. Gerade beim Unterhalt, der Monat für Monat neu anfällt, können bereits kleine Fehler auf Dauer große Auswirkungen haben.

18. Wie wird eine selbstgenutzte Immobilie berücksichtigt?

Bei der Einkommensermittlung sind auch sogenannte geldwerte Vorteile zu berücksichtigen. Lebt einer der Ehegatten allein oder mit den Kindern in einer im Eigentum eines oder beider Ehegatten stehenden Immobilie, muss er sich bei der Ermittlung seines Einkommens einen sogenannten Wohnwert zurechnen lassen. Dabei wird zwischen dem subjektiven und dem objektiven Wohnwert unterschieden. Der subjektive Wohnwert wird solange berücksichtigt, wie die Ehe noch nicht endgültig gescheitert ist – er berechnet sich, indem man abschätzt, was dieser Ehegatte auf dem freien Wohnungsmarkt für die Anmietung einer adäquaten Immobilie als Kaltmiete ausgeben müsste. Der objektive Wohnwert wird angesetzt, wenn die Ehe endgültig gescheitert ist – er entspricht der Kaltmiete, die bei Vermietung der bewohnten Immobilie erzielt werden könnte. Der objektive Mietwert ist regelmäßig höher als der subjektive. Der jeweilige Wohnwert wird dem Einkommen des betroffenen Ehegatten hinzuaddiert.

19. Was ist mit Zins- und Tilgungslasten für die selbstgenutzte Immobilie?

Der Ehegatte, der die Zins- und Tilgungslasten trägt, kann diese von seinem Einkommen in Abzug bringen. Dies gilt uneingeschränkt, solange die Ehe noch nicht endgültig gescheitert ist. Später kann insbesondere bei der Berücksichtigung des Tilgungsanteils eine Kappung eintreten (siehe auch auf Seite 12: Was versteht man unter zusätzlicher Altersvorsorge?).

20. Mindern Schulden das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen?

Zur Beantwortung dieser Frage ist insbesondere der Zeitpunkt und die Art der Entstehung der Verbindlichkeit maßgebend. Grundsätzlich gilt, dass während der Ehezeit entstandene Schulden auch bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden müssen. Allerdings gilt dies nur eingeschränkt, wenn minderjährige Kinder betroffen sind. Dann soll auch beim Vorhandensein von erheblichen Schulden auf Seiten des Unterhaltspflichtigen den minderjährigen Kindern zumindest der Mindestunterhalt verbleiben. Eventuell kann der Unterhaltsschuldner verpflichtet sein, ein Privatinsolvenzverfahren einzuleiten, um den Kindesunterhalt minderjähriger Kinder sicherzustellen.

21. Was versteht man unter zusätzlicher Altersvorsorge?

Die Rechtsprechung erkennt an, dass jeder Beteiligte bis zu 4% seines jährlichen Bruttoeinkommens für die zusätzliche Altersvorsorge bei Seite legen darf – berücksichtigt werden aber nur die Beiträge, die auch tatsächlich geleistet werden, diese mindern das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen.

Als zusätzliche Altersvorsorge gelten vor allem Einzahlungen in Riesterverträge, Direktversicherungen, private Renten- und Kapitallebensversicherungen, etc. Aber auch der Tilgungsanteil in den Finanzierungskosten für eine selbstgenutzte oder fremdvermietete Immobilie kann als zusätzliche Altersvorsorge angesehen werden.

Bei Selbstständigen gilt im Übrigen, dass diese bis zu 24% ihres Einkommens für die Altersvorsorge aufwenden dürfen – auch hier gilt, dass nur das abgezogen wird, was auch tatsächlich geleistet wird.

Verdient ein Ehegatte mehr als die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung, kann er von den darüber hinaus gehenden Einkünften weitere 20% für die zusätzliche Altersvorsorge ansparen.

22. Wie viel Geld muss dem Unterhaltspflichtigen verbleiben?

Dem Unterhaltszahler muss jedenfalls der Selbstbehalt verbleiben. Beim Kindesunterhalt sind zwei Selbstbehalte von Bedeutung: Einmal der notwendige Selbstbehalt, der gegenüber minderjährigen unverheirateten und ihnen gleichgestellten volljährigen Kindern (privilegierten Kindern) gilt. Dieser beläuft sich nach den meisten Leitlinien der Oberlandesgerichte beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen derzeit auf monatlich 1.200 € und beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen auf monatlich 1.450 €.

Zum anderen existiert der angemessene Selbstbehalt, der gegenüber anderen, nicht privilegierten, volljährigen Kindern gilt. Er beläuft sich auf 1.750 €.

Gegenüber Ehegatten beläuft sich der Selbstbehalt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen auf monatlich 1.475 € und beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen auf 1.600 €.

23. Was versteht man unter fiktivem Einkommen / Erwerbsobliegenheiten?

Im Unterhaltsrecht bestehen in verschiedenen Situationen und zu verschiedenen Zeitpunkten sogenannte Erwerbsobliegenheiten. Der häufigste Fall sind die Erwerbsobliegenheiten des die Kinder betreuenden Elternteils. Ein Kind kann bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres voll umfänglich persönlich betreut werden – für den Elternteil besteht so lange keine Erwerbsobliegenheit. Danach beginnt eine Erwerbsobliegenheit, die sich an den Fremdbetreuungsmöglichkeiten für das Kind orientiert. Geht der Elternteil dann tatsächlich aber nicht arbeiten, wird ihm für die Unterhaltsberechnung ein Einkommen zugerechnet, welches er erzielen könnte, wenn er seiner Erwerbsobliegenheit nachkäme – das ist das sogenannte fiktive Einkommen.

Diese Zurechnung erfolgt nur dann nicht, wenn der Elternteil trotz intensiver Suche keinen Arbeitsplatz finden konnte.

Ein anderer typischer Fall für eine beginnende Erwerbsobliegenheit ist folgender: Die Ehefrau war während der Ehe nicht berufstätig. Nun trennen sich die Eheleute – im ersten Trennungsjahr besteht keine Erwerbsobliegenheit, aber nach Ablauf des Trennungsjahres muss die Ehefrau sich grundsätzlich wieder um eine Stelle bemühen. Betreut sie noch Kinder, kann diese wiederum eingeschränkt sein – das ist im Einzelfall zu beurteilen.

24. Welche Anforderungen stellt die Rechtsprechung an die Bewerbungsbemühungen?

Wenn ein Ehegatte trotz bestehender Erwerbsobliegenheit nicht oder nicht im notwendigen Umfang berufstätig ist, muss er sich intensiv um einen Arbeitsplatz bemühen. Dazu reicht die Meldung bei der Arbeitsagentur als arbeitslos nicht aus – der Ehegatte muss sich auch auf Stellenanzeigen in Zeitungen und im Internet bewerben. Initiativbewerbungen können ebenfalls geschuldet sein. Diese Bewerbungsbemühungen müssen intensiv dokumentiert werden – bei Fragen dazu sprechen Sie Ihren Rechtsanwalt an.